



HESSISCHER LANDTAG

07. 04. 2022

Kleine Anfrage

Tobias Eckert (SPD) vom 26.01.2022

Information über die Notwendigkeit und das Prozedere für mögliche Meldungen zu Setzungen und Erdfällen

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Beantwortung der Kleinen Anfrage 20/6546 zu Altbergbau im Oberlahngebiet gibt es eine für den Fragesteller nicht erklärbare niedrige Anzahl an Schadensmeldungen. Durch Bürgergespräche in der Region kommt zwangsläufig die Frage auf, ob in den betroffenen Kommunen, bei Einwohnerinnen und Einwohnern, aber auch bei den kommunalen Verwaltungen die Notwendigkeit und das Prozedere für mögliche Meldungen präsent und bekannt sind. Konkret betrifft dies etwa Erdfälle im Bereich der Gemarkung Beselich Schupbach, wo Erdfälle direkt dem Betreiber einer Gaspipeline gemeldet und behoben worden sein sollen, ohne dass eine entsprechende Meldung an staatliche Stellen stattgefunden zu haben scheint.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wie viele Meldungen über Setzungen, Erdfälle u.Ä.m. durch Altbergbau liegen für Beselich Schupbach in den letzten 10 Jahren vor? Bitte Aufzählung nach Jahr und Anlass der Meldung.

Für die Gemarkung Beselich Schupbach liegen der Landesregierung keine Meldungen von Schadensereignissen im Zusammenhang mit Altbergbau aus den letzten zehn Jahren vor.

Frage 2. Gibt es Meldungen für den Bereich der durch die Gemarkung Beselich verlaufenden überregionalen Gaspipeline, insbesondere im Bereich der Gemarkung „Oberm hohen Weg“?

- a) Wenn ja, welche und wie wurde damit umgegangen?
- b) Wenn nein, wie beurteilt sie die geschilderten Erdfälle im Frühjahr 2020 und zwei weitere Erdfälle im Frühjahr 2021, welche durch die Betreiberfirma behoben und beseitigt worden sind?

Eine allgemeine Berichtspflicht besteht im Rahmen der Zuständigkeit der hessischen Energieaufsicht ausschließlich für die ungewollte Freisetzung von Erdgas mit Personenschaden, Verpuffung, Explosion, Brand, Trümmerflug oder andere vergleichbare Begebenheiten. Eine reine Lageänderung von Gasleitungen in Folge von Erdbewegungen ohne weiteres Schadensbild ist nicht meldepflichtig. Der hessischen Energieaufsicht sind dementsprechend auch keine entsprechenden Meldungen bekannt.

Die Gewährleistung der Sicherheit von Gasleitungen und damit verbundenen Anlagen liegt grundsätzlich in der Verantwortung der jeweiligen Netzbetreibenden. Diese haben möglichen Schäden durch Setzungen und anderen Erdbewegungen durch vorausschauende Inspektionen entgegenzuwirken.

Frage 3. Wie informiert sie die Öffentlichkeit in der Oberlahnregion und weiteren betroffenen Regionen in Hessen über die Verfahrensweisen zur Meldung bei Erdfällen u.Ä.m.?

In der Regel wird bei einem möglichen Schadensereignis im Zusammenhang mit Altbergbau zuerst die kommunale Ordnungsbehörde als die grundsätzlich für Gefahrenabwehr zuständige Behörde informiert. Teilweise wird auch der für die Bauaufsicht zuständige Landkreis oder im Bereich von Straßen die Polizei oder Hessen Mobil kontaktiert. Da die Regierungspräsidien über historische Unterlagen zum Bergbau verfügen, leisten sie bei solchen Ereignissen auf Anfrage der zuständigen Stellen Auskünfte in Amtshilfe und dokumentieren die Ereignisse für spätere Anfragen. Spezialgesetzliche Regelungen bestehen nicht.

Wann ist diese Information in allgemeiner Form zuletzt erfolgt?

Die letzte Information dazu fand bei der Dienstbesprechung der Landräte und Oberbürgermeister am 21.10.2021 statt.

Darüber hinaus informiert das RP Gießen zum Beispiel über die Homepage: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt-natur/berg-aufsicht/auskunft-zu-altbergbau> oder über Facebook.

Zudem finden Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden neben Informationen über Geogefahren in Hessen auch Kontaktdaten zu den Mitarbeitenden des zuständigen Dezernats auf der Internetseite des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG): <https://www.hlnug.de/themen/geologie/georisiko-und-ingenieurgeologie>.

Frage 4. Wie wird die Registrierung und Bearbeitung von Schadensmeldungen organisatorisch durch die Landesregierung sichergestellt und erfolgt hierzu eine entsprechende Rückmeldung an die betroffene Kommune und den Anzeigenden?
Wenn nein, warum nicht?

Wird durch Dritte eine Schadensmeldung an das RP Gießen herangetragen, gibt das RP diese an die zuständige Gefahrenabwehrbehörde samt den eventuell vorhandenen Informationen wie Art und Aufbau des Bergbaus und ggf. Bergrechtinhaber ab. Den Schaden und - soweit ein entsprechender Rücklauf durch die Gefahrenabwehrbehörde erfolgt - auch dessen Sanierung, registriert das RP in einem Geoinformationssystem.

Wird dem HLNUG ein Schadensfall gemeldet, begutachtet das Landesamt im Regelfall das Ereignis ingenieurgeologisch. Die Gefährdungssituation wird vor Ort eingeschätzt und erste Sofortmaßnahmen durch Eigentümerinnen und Eigentümer oder Behörden abgestimmt. Mit Hilfe vorhandener Informationen aus den geologischen Archiven und Karten des HLNUG – sowie den geologischen Informationen vor Ort – wird versucht, die Frage nach der geologischen Ursache und des Auslösers für den aufgetretenen Schadensfall zu klären. Die Schadensfälle werden danach in ingenieurgeologische Karten (z.B. Inventar-Gefährdungskarten) und Datensätzen eingezeichnet bzw. gespeichert. Die Ergebnisse der ingenieurgeologischen Bewertung und Dokumentation werden dem oder der Anzeigenden (Eigentümer/in, Kommune usw.) in Form einer kurzen ingenieurgeologischen Stellungnahme mitgeteilt. In diesem Schreiben werden dann auch Empfehlungen für das weitere Vorgehen zur abschließenden Gefährdungsermittlung, Sicherung und Sanierung gegeben. Diese Stellungnahmen werden abschließend im Schriftgutarchiv des HLNUG erfasst und archiviert.

Wiesbaden, 3. April 2022

Priska Hinz